Wach-Ordnung

für

das Bürger : Militair

ber

frenen Sansestadt Samburg.

Pflichten.

Die erste Pflicht eines Posten-Commandanten besteht darin, die Ruhe und Ordnung in den Wachstuben zu erhalten und alle ihm im Dienstreglement der Bürgerbewaffnung zugestandenen Mittel anzuwenden, das mit Recht zu erwartende sittliche, nüchterne, ruhige und unanstößige Betragen der Mannsschaft von Niemanden stören zu lassen.

Es muß berfelbe stets in Uniform seyn und wird auch mahrend ber Nacht seinen Sabel und Ringfragen nicht ablegen, eben so wenig seiner Mannschaft gestatten, daß sie sich beim Ruhen auf den Pritschen der Uniform und bes Leberzeuges entledige, und auch strenge darauf halten, daß die Dienstmüßen zu keiner anderen Zeit als mahrend der Dauer der Thorsperre, außerhalb des Wachgebäudes getragen werden.

S. 2.

3 wed ber Poften.

Beim Beziehen einer Wache muß sich der Commandant auße genaueste von dem Zweck berselben unterrichten und jeden Ort, wo er eine Schildwache auszustellen hat, genau bemerken. Ueberhaupt ist es sehr zweckmäßig, wenn er hin und wieder die Schildwachen eraminirt, ob sie den Zweck ihres Postens richtig ins Auge gefaßt haben. Ist indes die Entsernung der Posten zu groß und darf er sich nicht zu weit vom Wach-Posten entsernen; so bleibt es ihm überlassen, zu diesem Zwecke hin und wieder den Unterosstzier umherzusenden, und sich von diesem hierüber Bericht erstatten zu lassen.

Aufführung der Poften.

Ein jeder Posten, sowohl vor dem Gewehre wie anderswo, muß stets burch einen Corporal, oder in bessen Ermangelung burch einen Gefreiten,

(welcher aus ben, sich auf Wache befindenden Gardiften zu ernennen) aufs geführt werden.

Der Corporal ober Gefreite muß genan die Pflichten bes Postens kennen, welchen er aufführt, damit er, im Fall die abgehende Schildwache unrichtige Achthabungsbefehle der auffommenden ertheilt, dieselben berichtigen könne. Im Fall, daß eine folche unrichtige Uebergabe des Postens von Folgen seyn sollte, so bleibt nur allein der Corporal oder Gefreite dafür verantwortlich.

Es muß der Corporal oder Gefreite sich jedesmal felbst überzeugen, daß sowohl die im Schilderhause befindliche Instruction als auch der Schildermantel von einer Schildwache zur andern in gutem Zustande überliefert werden und wird berselbe überall das Ueberziehen eines anderen als des vom Staate gelieferten Schildermantels nicht dulden.

Folge bes Schilberns.

Die Folge bes Schilberns ist sofort, nachdem die Wache abgetreten, burch ben Sergeanten (Corporal), mittelst Eintragung der Namen, in das zu diesem Zwecke an der Wache befindliche Schilderlistenduch zu bestimmen, und darf von keinem Gardisten ohne Wissen des die Posten aufführenden Corporals oder Gefreiten ein Posten vertauscht oder auch nur auf Minuten übernommen werden. Eigenmächtigkeiten dieser Art sind strenge zu bestrafen und bleibt der in der Schilderliste bemerkte Gardist, für alle Unordnungen und Folgen versantwortlich, welche dadurch und überhaupt sich an jenem Posten während seiner Schilderzeit ergeben möchten.

§. 3.

Parole.

Die Parole darf ber Posten-Commandant nur dann dem Unteroffizier mittheilen, wenn er ihn mit mehr als 4 Mann betaschiren muß.

Allein ber Anführer einer bewaffneten Abtheilung hat sie und legitimirt sich durch dieselbe gegen den Commandanten eines Postens, der auf seinem Wege liegt, oder benjenigen eines Detaschements, das ihm begegnet.

Ertheilung des Feldgeschrens für einzelne Posten.

Der Posten-Commandant gibt beim Eintreten der Thorsperre dem auf Wache sich besindenden Sergeanten oder Corporal das Feldgeschren. Dieser läßt die Mannschaft in der Wachstube in einen Kreis zusammentreten, tritt in die Mitte desselben und theilt einem der Gardisten das Feldgeschren leise mit; dieser giebt es seinem Nachbar und so weiter, bis es wieder an den Sergeanten (Corporal) kommt. Erhält dieser dasselbe richtig zurück, so ist kein Zweisel, daß es ein Jeder richtig verstanden hat, wo nicht, so muß derselbe die nämliche Art wiederholen, bis er es richtig zurückbekommt.

Nächtliches Paffiren ber Offiziere bei einer Schildwache.

Die Offiziere bes Bürger Militairs, ber Garnison und ber Nachtwache können, wenn sie beim Passiren einer Schildwache im Finstern, burch bieselbe angerufen werden, ungehindert passiren, in so fern sie sich auf geschehenen Unruf durch Nennung ihres Namens und Nanges zu erkennen gegeben haben.

Passiren der Unteroffiziere und Gardisten bei nächtlichem Feuer.

Bei nächtlichem Feuer ist ber zum Feuerdienst beorderten Mannschaft, so wenig wie am Tage, ein Hinderniß bei ihrem Passiren eines Postens in den Weg zu legen; auch später nicht, wenn sie abcommandirt worden, und auf dem Wege nach Hause sich befindet.

Detaschements, welche bei solchen Gelegenheiten jedoch einen Posten passiren, sind nach Vorschrift bes S. 9. für Ronden und Patrouillen anzurufen und zu behandeln.

Wer mit vorstehenden Ausnahmen nach $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends die Unisorm irgend einer Wassenart trägt und den Feldruf nicht weiß, wird angehalten und zum Posten-Commandanten geführt, der ihn eraminirt und bei Verdacht erregenden Umständen des Mißbrauchs der Unisorm, bis nach Tagesanbruch in Arrest behält und dann sofort dem Shef und dem Major du jour davon Anzeige macht.

Sind indes die Umstände, wobei eine solche Arretirung geschah, von der Art, daß die öffentliche Ruhe bereits gestört worden; so muß dies dem Chef und dem Major du jour sofort gemeldet werden.

Das Unrusen der Bürger und Einwohner bei ihrem nächtlichen Passiren einer Schildwache in der Stadt wie auf dem Walle, wo die Passage bis Mitters nacht erlaubt ist, findet überall wie am Tage nicht statt.

S. 4.

Ablöfen der Doften.

Bei jeder Ablösung der Posten tritt die ganze Wache unter's Gewehr und werden durch den Unteroffizier unter Aufsicht des Offiziers, die zum Schildwachstehen an die Reihe kommenden Rummern aufgerufen und übershaupt nachgesehen, ob auch Jemand ohne Erlaubniß fehle.

Es ist indes nicht nöthig, die abgelösten Posten vor der Wache zu erwarten, sondern hinlänglich, daß der sie aufführende Corporal oder Gefreite sich bei seiner Zurückfunft melde.

Bei der Nacht zuruckfommende Ablösungen legitimiren fich auf den Unruf der Schildwache durch: Ablösung retour.

S. 5.

Beit bes Schilberns.

Die gewöhnliche Schilderzeit ift 2 Stunden, jedoch bei ftrenger Ralte nur eine Stunde. Es bleibt indeffen dem Commandanten einer Wache überlaffen, bei ju ftarkem Frostwetter diese Zeit noch mehr abzukurgen.

S. 6.

Beurlaubungen und Entlaffungen von den Wachen.

Den Hauptleuten ist es gestattet, von Thoröffnung bis Thorsperre sich von der Wache zu entfernen; doch durfen sie bei der Ablösung und Uebergabe der Wache nicht fehlen und muffen zur Unterzeichnung der

jeden Morgen 11 Uhr zu expedirenden Hauptrapporte (vide §. 8.) sich bahin begeben.

Während ihrer Anwesenheit haben sie bem mit an ber hauptwache sich befindenden Offizier zu gestatten, am Tage und in einer Folge sich auf 2 Stunden zu entfernen, welcher Urlaub im hauptrapporte aufzuführen ist.

Den Lientenants der Rathhaus = und Dammthorwache sieht es frei, nach vorher von dem Major du jour eingeholter Erlaubniß sich am Tage und in einer Folge 2 Stunden von ihren Posten zu entfernen und sich durch ihre Sergeanten (Corporale) vertreten zu lassen. Der Offizier der Rathhauswache darf jedoch während der Versammlung und Sizung des Senats nicht abwesend seyn; auch ist ein solcher Urlaub stets in den Napporten zu bemerken.

Bon ber auf Wache befindlichen Mannschaft barf nur immer hochestens ber 4te Theil und zwar vom 1. October bis ultimo März nur bis 7 Uhr und vom 1. April bis ultimo September nur bis 9 Uhr beurlaubt werden. Während ber 24 Stunden einer Wache darf nur zwei Mal Urlaub auf eine Stunde oder einmal auf 2 Stunden ertheilt werden. Wird biese Zeit willführlich von dem Beurlaubten überschritten, so ist derselbe bei der Parade zur Vestrafung dem Major du jour zu überweisen.

Bei Eintritt ber im vorstehenden Passus bestimmten Zeit muß die Mannschaft jedes Postens complet senn, und darf sich vor Beendigung der Thorssperre (vide augehängte Thorsperre Tabelle) Niemand mit Urlaub entfernen.

Sobald eine Feuersbrunft ausbricht, find fammtliche Beurlaubte verpflichtet, fofort an ihre Wachen guruckzukehren.

Ein jeder von der Wache zu Beurlaubende barf fich nur mit umsgehängtem Lederzeug und mit Chaccot entfernen.

Eine Stunde vor Ablöfung muß bie Bache complet fenn.

Bei nothwendig scheinenden Entlassungen von einer Mannschaft der Nebenwachen sind die Commandanten berselben verpflichtet, die Erlaubnis hierzu zuvor jedesmal bei dem Commandanten der Hauptwache unter Angabe der näheren Umstände, des Namens und des genauen Wohnorts des Betreffenden, einzuholen. Die Commandanten der Hauptwache bedürfen in solchen ihre Person betreffenden Fällen zuvor der Genehmigung des Major du jour.

S. 7.

Sonneurs.

Die honneurs find folgendermaagen festgefest:

Istens. Alle Wachen treten in's Gewehr und lassen präsentiren, boch ohne daß der Tambour schlägt: (zu welchem Zweck die Bedienten angewiesen sind, das Avertissement durch Aushebung der Hand zu geben.)

- a) Bor Ihren Magnificenzen, ben herren Burgermeiftern.
- b) Bor Ihren Ercellengen, ben fremben herren Gefandten.
- e) Bor ben herren bes Senats, welche als Deputirte benfelben repräsentiren.
- d) Bor ben fünf altesten herren Genatoren.
- e) Bor dem Herrn Stadt-Commandanten und dem Chef des Bürger-Militairs.

2tens. Alle Wachen treten in's Gewehr und laffen schultern: (zu welschem Zwecke bie Bebienten bas Avertissement burch Anlegung ber Hand an ben hut geben werben.)

- a) Bor fammtlichen übrigen oben nicht speciell benannten herren bes Senats.
- b) Bor ben herren Dberalten.
- c) Bor ben herren Rammeren Burgern.
- d) Bor ben in Funktion sich befindenden herren Commissarien ber Burger-Militair-Commission und bes Militair-Departements.
- e) Bor den Herren Majors des Burger-Militairs und der Garnison in Uniform.

3tens. Alle Schildwachen sollen vor allen obgedachten Herren, so wie vor allen übrigen hiesigen und fremden Offizieren, wenn sie in Uniform sind, bas Gewehr präsentiren.

4tens. Bei vorbeipassirenden Detaschements, von welcher Waffengattung sie auch senn mögen, tritt die Wache in's Gewehr und läßt schultern.

Während bes Paffirens einer Fahne ober vor Kanonen wird bas Gewehr prafentirt und vor ersterer ber Kahnentrapp geschlagen.

Bei Paraden vor einer Wache wird nur bei Unkunft der Fahne das Gewehr präsentirt und der Fahnentrapp geschlagen; mahrend der Evolutionen und später beim Defiliren nicht weiter.

Passirt ein Commando unter Anführung eines Offiziers, so ruft die Schildwache: In's Gewehr! worauf die ganze Wache zu Gewehr treten muß und der commandirende Offizier derselben das Commando über-nimmt; wird dasselbe jedoch nur von einem Unteroffizier oder Gefreiten geführt, so ruft die Schildwache: Wache heraus! und übernimmt sodann der Offizier das Commando nicht, sondern überläßt solches dem auf Wache sich befindenden Unteroffizier. Bei den von einem Unteroffizier kommandirten Wachen wird in solchen Fällen von den Schildwachen nur immer Wache heraus! gerufen.

Vor einem Leichenzuge muß bie Wache jedesmal heraus kommen. Honneurs werden nur denjenigen Leichen bezeigt, benen solche bei Lebzeiten zugekommen senn wurden.

Ehrenbezeugungen, welche über bie Grenzen ber vorstehenden Borschriften sich erstrecken, sind strenge untersagt und werden, wenn erforderlich,
stets besonders durch den Chef verfügt werden.

Rach Thorsperre werden, selbst wenn es noch hell senn sollte, überall keine Honneurs weiter gegeben.

\$. 8.

De elbungen.

Alle gewöhnlichen Meldungen der Nebenposten werden jeden Morgen um 8 Uhr und jeden Abend bei Eintritt der Thorsperre an die Hauptwache gemacht. Bon hieraus wird ein General Rapport von dem Hauptmann angesertigt und durch den Wachschreiber, welcher sich zu diesem Zwecke Morgens 8 Uhr einfinden muß, vierfach abgeschrieben, wovon

einer, Seiner Magnificenz, bem prafibirenden herrn Burgermeifter, einer, Seiner Magnificenz, bem herrn Brafes ber Commiffion.

einer, bem Chef bes Burger = Militairs, und endlich

einer, bem Major du jour, von bem ersten Hauptwache : Commandanten unterzeichnet, Bormittags 11 Uhr, jugusenden ift.

Von allen Arrestaten, welche nach Absendung des Hauptrapports sich an der Hauptwache gestellt, muß jeden Abend 8½ Uhr eine besondere Meldung an den Chef gemacht werden, worunter jedoch die auf der Parade stattgehabten Bestrafungen nicht begriffen sind.

Dem herrn Commandanten ber Stadt werden täglich der Bestand ber Wachbesetzung und alle solche Fälle gemeldet, welche in Bezug auf bie Garnison sich zugetragen haben.

Ueber die sich am Dammthore gemeldeten Patronillen, so wie über alle solche Ereignisse, welche der Hochlöblichen Polizen Behörde obliegen, ist derfelben durch einen besonders abzufassenden Napport Kenntniß zu geben, welche jedoch in dem täglichen Haupt Napporte ebenfalls erwähnt werden mussen. Die Rebenposten berichten allemal an die Hauptwache.

Außerordentliche Fälle, als Tumulte, Feuersbrünste, und Bestrafungen mit Arrest, in so fern der Bestrafte zur Wachbesetzung gehört, mussen in einem Extra-Rapporte ohne Berzug durch den commandirenden Offizier der Haupt-wache, dem Chef und dem Major du jour zur Kenntniß gebracht werden.

Bei allen Melbungen hat der Berichterstatter nur auf die Thatsachen sich zu beschränken und alle Aeußerungen von Meinungen, Ansichten und Bemerskungen, wenn sie auch noch so gut gemeint seyn sollten, sich zu enthalten.

Für alle Borfälle, welche sich an einem Posten zutragen mögten und worüber die Berichterstattung unterbleibt, ist der Posten Sommandant verants wortlich; weshalb das Berheimlichen dieser Art strenge untersagt ist.

§. 9.

Monden und Patronillen.

Bei Annäherung einer Ronde oder Patronille find folgende Punfte zu beobachten:

Wenn eine Patrouille sich der Wache nähert, ruft die Schildwache vor'm Gewehr: Wer da! worauf der Patrouillen-Anführer antworten muß: Patrouille! Hierauf ruft die Schildwache: Steh Patrouille! Wache heraus! Sobald die Wache unterm Gewehr sieht, werden von berselben 2 Mann mit gefälltem Bajonett der Patrouille entgegen geschickt, einer von ihnen fordert das Feldgeschren, und ist dies richtig, so begiebt er sich zum Posten-

Commandanten zurud und avertirt, daß das Feldgeschren richtig sen, worauf der Posten - Commandant ruft: Paffire Patronille! Der andere Mann kommt erst mit der Patronille zurud.

Nähert sich eine Ronde einer Wache, so ruft die Schildwache vor'm Gewehr: Wer da! worauf geantwortet werden muß: Ronde! Dann ruft die Schildwache: Steh Ronde! Wache in's Gewehr! Wenn die Wache unter'm Gewehr steht, werden von ihr 2 Mann mit gefälltem Bajonett der Ronde entgegen geschickt, einer von ihnen fordert das Feldgeschren, und ist dies richtig, so begiebt er sich zum Posten-Commandanten zurück und avertirt, das das Feldgeschren richtig sen.

Hierauf fragt der Posten Commandant: Wer thut die Ronde! Sobald der Führer der Ronde seinen Namen und Rang genannt, ruft der Posten Commandant: Avancire Ronde! Der andere Mann kömmt mit der Ronde guruck.

Wenn die Ronde vor der Wache ift, giebt der Posten-Commandant dem Führer der Ronde leise die Parole.

Die Wache bleibt unter Gewehr stehen und prafentirt nicht, wenn auch ein Offizier höheren Ranges bie Ronde führt.

Der Posten = Commandant darf sich bei Unnäherung einer Ronde oder Patrouille nicht von seinem Platze vor ber Wache wegbegeben.

Bei Begegnung von Ronden und Patrouillen hat immer der Höhere im Range und bei gleichem Range der, welcher zuerst angerufen hat, die Parole (Feldgeschren) zu empfangen.

Die vom Wachposten betaschirten Schildwachen haben bie Ronden und Patronillen durch: Wer da! anzurusen, worauf geantwortet werden muß: Ronde! (Patronille!) Die Schildwache rust sodann: Steh Ronde! (Patronille!) Ein Mann vor! Feldgeschrey! worauf der Schildwache durch einen Mann der Ronde oder Patronille das Feldgeschrey gegeben werden muß. Ist solches richtig, so rust die Schildwache: Passire Ronde! (Patronille!)

Sollten sich Ronden und Patrouillen bes Bürger Militairs und ber Garnison begegnen, deren Führer gleichen Rang hatten, so hat ber bes Burger Militairs ben Borrang.

Patrouillen werden ftets von Unteroffizieren geführt.

Der Chef bes Bürger Militairs und der Major du jour sind allein berechtigt, Ronden in Begleitung ihres Abjutanten und ohne die übliche Mannsschaft zu unternehmen. Das nächtliche Rondiren der Hauptwache Commansbanten ohne diese Mannschaft ist nicht erlaubt.

§. 10.

Fener: Drbnung.

Jeber Wachposten hat bei bekannt gewordenem Feuer, es mag dies nun durch das Anziehen der Sturmglocke, oder auf eine andere Art zur Kenntniß bes Posten Sommandanten kommen, 3 Gewehrschüsse abkeuern zu lassen, und haben alle übrigen Wachposten, sobald diese 3 Schüsse vernommen, solche sofort zu wiederholen. Die hiezu erforderlichen Patronen werden in einem Kästchen verwahrt, wovon der Schlüssel jedesmal wieder versiegelt und der Name des Posten Sommandanten, der sich desselben zuletzt bedient hat, darauf geschrieben werden muß.

Damit jedoch die Einwohner der Stadt nicht unnützerweise beunruhigt werden, so hat der erste Posten nicht eher die Schüsse zu geben, als bis der Commandirende sich, so schleunig als irgend möglich, durch glaubwürdige Leute (welche jedoch unter obwaltenden Umständen bis zur erlangten Gewisheit fest gehalten werden können), durch Hinsendung von seinem Posten zum Fener, oder durch den Augenschein von der ausgebrochenen Feuersbrunft überzeugt hat.

Wenn die Sturmglocke angezogen oder von den Thürmen zur Befannts machung Feuerlärm geblasen wird, so bedarf es keiner andern Erkundigung oder Nachricht, jedoch haben auf diesen Fall die Postens Commandanten schleunigst Erkundigung über den Ort, wo die Feuersbrunst ausgebrochen ist, einzuziehen.

Der Commandant der Hauptwache hat sofort bei Entstehung einer Fenersbrunst eine Anzeige davon und wo es ist an den Hochweisen Polizensberrn auf das Stadthaus, an den Chef des Bürgers Militairs und an den Major du jour (vide §. 8) und bei nächtlichem Feuer an den Commandanten der Dammthorwache, zu machen, damit dieser den Gartenbewohnern auf ihre Anfragen die nöthige und richtige Auskunft zukommen lassen könne.

Der Commandant ber Rathhauswache hat ebenfalls von einem ausgebrochenen Feuer bem Chef eine Anzeige zu machen.

Bei einem sedesmaligen Ausbruch eines Feuers ist unverzüglich von den verschiedenen Wachposten den beiden Sprisenmeistern eine Anzeige zu machen, und ist zu dem Ende die Stadt in zwei Theile getheilt, wovon die Alstet und der vom Jungsernstieg unter der Graskellerbrücke durchgehende Kanal die Scheidung ausmacht, so daß die Wachposten des einen Theils oder die der Altstadt so schnell wie möglich eine Anzeige davon dem Sprisenmeister Bieber, wohnhaft Schweinemarkt No. 42, und die des andern Theils oder die der Neustadt dem Sprisenmeister Repsold, wohnhaft Herrengraben No. 85, zu machen haben.

Die dem Feuer zunächst gelegenen Wachposten mussen basselbe sofort mit so vieler Mannschaft besetzen, als die Stärke bes Postens es erlaubt, welche sich jedoch, sobald die von den angränzenden Compagnien zur Besetzung beorderte Mannschaft unter Anführung eines Offiziers angelangt ift, unverzüglich an ihre Posten zurück begiebt.

Bei einem in der Borstadt St. Georg und auf dem Stadtbeiche ausbrechenden Feuer sind die vorstehenden Anordnungen gleichmäßig in Ausführung zu bringen.

Bei einem Feuer außerhalb bes Dammthores muß, wenn es auf flösterlichem Gebiete, sofort Seiner Magnisicenz, bem präsidirenden Herrn Bürgermeister, Seiner Magnisicenz, dem Herrn Patron des Alosters, und, wenn es auf Landherrlichem Gebiete, dem ältesten Landherrn, in beiden Fällen dem Polizepherrn, dem Herrn Commandanten und dem Sprisenmeister Bieber, Anzeige gemacht werden.

Die Dammthorwache rapportirt, wie immer, auch in diesem Falle an die Hauptwache, welche das Weitere übernimmt. Zugleich giebt der Commandant der Dammthorwache benjenigen Sprigen-Commandeurs, wovon sich eine Liste in der Wache besindet, Kenntnis von einem folden ausgebrochenen Kener.

Bei einem außerhalb ber Vorstadt St. Georg ausbrechenden, ber Steinthorwache zur Kenntniß kommenden Feuer muß durch dieselbe den Spritzen-Commandeurs, welche an der Wache verzeichnet sind, eine Anzeige hiervon gemacht werden. Bei einem in den Borstädten St. Georg und St. Pauli, auf dem Stadtdeiche und dem Grünendeiche ausbrechenden nächtlichen Feuer ist ein sperrfreier Aus, und Einlaß im Steinthore, im Dammthore und bei der Ferstinanduspforte für Fußgänger, welche aber durchaus keine Packen oder Bündel tragen durfen, gestattet. In solchen Fällen ist dem Commandanten der Büncentswache die Entsiegelung des daselbst für die Ferdinanduspforte besindlichen Nothschlüssels zur Deffnung derselben erlaubt, welcher am andern Morgen an die Hauptwache unter Angabe der Umstände zu senden ist, und hat diese benselben mit einem die Ursache des Gebrauchs enthaltenden Rapporte, zur Wiederversiegelung an den Thorherrn zu befördern.

In Fällen, wo auf der Wallseite der Esplanade oder in der Borstadt St. Georg nach eingetretener Thorsperre Feuer ausbrechen sollte, ist die Deffnung der Alsterbäume durch die zu diesem Zwecke an der Dammthorwache sich befindenden Nothschlüssel zum Hinauslassen der Genmenalster liegens den Schiffssprizen gestattet. Der zu diesem Zwecke sich an der Dammthorwache meldende Sprizenmann ist jedesmal durch den Corporal und einen Gardisten zu begleiten, welchen die Pflicht obliegt, die Bäume aufs und nachdem die Schiffssprizen passirt, so fort wieder zuzuschließen und dem Postens Commans danten die Schlüssel wieder zuzuschließen.

Den sich etwa bes Nachts an ben Wachen einfindenden Brandwächstern ist der Aufenthalt daselbst nicht zu gestatten, ihre Entfernung vielmehr in folden Källen zu veranlassen.

S. 11.

Arretirungen und ju leiftender Beiftand.

- 1) Auf Befehl ber competenten Justis und Polizen Behörde burfen burch die hinlänglich bekannten Justis und Polizen Dffizianten der Stadt und bes Gebietes alle und jede Arretirung wie bisher statthaben. Es werden daher alle Wachposten augewiesen, diesen Offizianten alle und jede Hulfe zu leisten, welche die Stärke des Postens, zu dem die Mannschaft gehört, zuläßt, ohne ihn zu sehr zu entblößen.
- 2) Auf Berlangen von Privatpersonen burfen nur in folgenden Fällen Arrestationen stattfinden:

- a) wenn die requirirte Mannschaft offenbare Gewalt sieht, es mag ein Gewaltzettel vorgezeigt werden ober nicht;
- b) auf einen noch nicht erloschenen Freizettel, innerhalb bes Jurisdictions-Districts ber Behörde, die den Freizettel ausgestellt hat. Diese Urretirungen können jedoch nur auf offener Straße, und in nicht zu großer Entfernung von der Wache geschehen und darf auf einen Freizettel Riemand aus einem Hause herausgeholt werden; es ist hiebei zu beachten, daß die Freizettel so lange gültig sind, als das Mitglied des Senats, welches den Zettel ausgestellt, noch das angegebene Umt verwaltet;
- e) wenn Mannschaft wegen Unfuges in Säusern und Wohnungen zur Sulfe gerufen wird, so ist zu unterscheiden:
 - 1) ob der Unruhestifter zu den Hausbewohnern gehört; ist dies der Fall, so hat die Mannschaft allen Fleiß anzuwenden, die Ruhe in Güte herzustellen und wenn dies gelungen ist, sich zu entfernen; gelingt dies nicht, so muß sie im Hause bleiben, und den fernern Frevel stören, sogleich aber Bericht an die competente Behörde abstatten, auch nicht gestatten, daß bis zum Eingang der Berfügung Derselben, sich irgend einer der Unruhsstifter entferne. Trägt sich dieser Vorfall in den Vorstädten oder dem sonstigen Gebiete zu, so hat die Mannschaft, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, sich an den in dem Districte wohnenden ersten Officianten zu wenden und dessen vorläusige Instruction zu befolgen;
 - 2) gehört der Unruhstifter nicht zu den Hausbewohnern, so hat die Mannschaft dahin zu sehen, daß
 - a) die Ruhe mit Mäßigung hergestellt;
 - b) wenn dies nicht gelingt, ber Unruhstifter aus dem ihm fremden Hause entfernt werde; daß aber
 - c) wenn Wibersetzlichkeit eintritt und auch noch nach der Entfernung aus dem Hause fortgesetzt wird, sodann mit der Arretirung verfahren werde;

- d) bei Bettlern und Bagabonden hat die Wache die Arretirungen auf ber Sinwohner Berlangen sofort vorzunehmen.
- 3) Dhne alle Requisition, ober auch nach den Umständen auf Berstangen und Anzeige von Privatpersonen, ist die bewaffnete Mannschaft zur Handhabung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu Arretirungen befugt:
 - a) bei solchen Betrunkenen, die auf den Straßen und sonst außerhalb den Häusern gefunden werden, die ihrer Sinne und Handlungen nicht mächtig sind;
 - b) bei Wahnsinnigen und benen, die sich felbst bas Leben zu nehmen versuchen;
 - e) bei begangenen Verbrechen und bie öffentliche Ruhe störenden Freveln auf den Märkten, Strafen und Wegen;
 - d) falls solche Verbrechen und Frevel in den Häusern der Einwohner sich zutragen, so ist die Wache zwar verpflichtet, die Folgen augenblicklich zu verhindern, und muß sie zur Unterdrückung fernerer Gewalt an dem Orte bleiben, und nicht zugeben, daß sich einer der Theilhaber daraus entferne, allein sogleich ordnungsmäßig den ersforderlichen Bericht abstatten, damit die nothwendigen Verfügungen getroffen werden können;
 - e) bei Mordthaten oder schweren Verwundungen, darf der Ermordete oder schwer Verwundete nicht ohne Vesehl der competenten Beshörde transportirt werden, und ist nicht nur der nächste Wundsarzt, sondern auch der NathssChirurgus sogleich davon zu besnachrichtigen.
- 4) Personen, die wegen angeblicher Berbrechen, Berfolgungen, ober aus anderweitigen Absichten um Arretirung ober in Schutznahme felbst ers suchen, sind ohne Weiteres zu arretiren ober in Schutz zu nehmen.
- 5) Dem Berlangen einer Person, mit einer andern arretirt zu werden, kann nur dann auf Gefahr und Kosten der die Arretirung nachs suchenden Personen nachzegeben werden:

- a) wenn Gefahr bei bem Berguge stattfindet;
- b) wenn frühere Thätlichkeiten stattgefunden haben, und es zu erwarten steht, daß fernere Unordnungen, Unruhe und Gewalt bei der Erhitzung der Gemüther, bei Entfernung der Wache sich ereignen mögen;
- c) in allen irgend zweifelhaften Fällen hat die Mannschaft, so balb als irgend möglich, das hinzutreten der Polizen Dfficianten zu versanlassen.
- 6) Rur die hier sub No. 1-5 bemerkten Arretirungen bürfen für die Zukunft ohne vorherige Erlaubniß oder Befehl der öffentlichen Autoritätem statthaben, alle andere sind unerlaubt und verboten, es mag eine Ursache angegeben werden, welche da will, der den Arrest Suchende mag Bürger oder Eigenthümer seyn oder nicht, oder in welchem Berhältnisse zu der zu arretirenden Person er immer stehen mag, besonders dürsen wegen Schulden oder sonstiger im Wege Rechtens auszumachender Sachen, gegen Fremde und Hiesige, um so weniger in anderweitigen als in eben sub No. 1-5 bemerkten Fällen, Arretirungen stattsinden, da die Hülfe der Polizen und der andern Behörden so leicht erlangt werden kann.
- 7) Wegen der bei den Arretirungen zu beweisenden Mäßigung, so wie Bermeidung aller Zwangsmittel gegen die Arrestaten, in so sern die Arrestirung selbst diese nicht nothwendig macht, so wie wegen der ganz ungebührslichen Mißhandlungen bereits Arretirter, werden die Posten an die früheren Berfügungen verwiesen.
- 8) Im Allgemeinen ist über alle folche Vorfälle, sogleich und so schnell als möglich, Bericht an die beisommenden Behörden einzusenden, worin jedesmal die Ursache der Verhaftung anzuführen, auch wenn ein Freis und Gewaltzettel oder eine sonstige schriftliche Mittheilung bei der Arretirung zum Grunde liegt, diese mit einzusenden ist.
- 9) Unter welchen Umftanben nun auch Jemand arretirt ober in Schutz genommen ift, fo darf er nie ohne Erlaubnig ber competenten Behorde entlaffen werden.

Die Nebenwachen haben über alle Arrestationen, welche an ihren Posten sich während des Tages oder an hellen Abenden ereignen und wobei Personen, welche sich durch ihren Stand und Bildung vor andern auszeichnen, betheiligt sind, an die Hauptwache in einem Ertra-Rapporte, welcher genau den Namen und Stand des oder der Arrestirten und die Ursache der Arrestation enthalten muß, zu berichten, und den Arrestaten oder wenn es deren mehrere, in welchen Fällen deren Angelegenheit nicht getrennt oder gesondert werden kann, bis zu dem erlangten Bescheide, in anständiger Haft zu behalten. Der Commandant der Hauptwache hat in solchen Fällen zu beurtheilen, ob der Transport an diese angemessen sey und ihn dann in schonender Weise zu verssügen oder ob überall nicht eine Berichterstattung an die Hochlöbliche Polizens Behörde, derselben zugleich die Abholung des oder der Arrestaten vom Nebenspossen oder von der Hauptwache, wenn der Transport an dieselbe stattgehabt oder die Arretirung durch sie geschehen, anheimstellend, zweckmäßig und vorzuziehen sey, und demnach versahren.

Betrunkene konnen zu jeder Zeit dem Detentionshause überliefert werden, und bedarf es beren Transportirung an die Hauptwache nicht.

Polizen Mrrestaten, welche nicht zur Kategorie ber Dbenbenannten gehören ober bes Nachts arretirt worden sind, sind zu jeder Zeit der Hochstöhlichen Polizen-Behörde im Stadthause zu überliefern.

Unteroffiziere und Soldaten der Garnison und der Nachtwache, welche in Unisorm durch die Wachen des Bürger-Militairs arretirt worden, dürsen nicht transportirt werden und müssen an der Wache verbleiben, durch welche die Arretirung geschehen. Die Nebenposten haben sodann den Vorfall sofort an die Hauptwache zu berichten, deren Commandant die Verpslichtung hat, die Arretirung, es sen nun, daß sie durch einen Nebenposten oder durch die Gänsemarktswache stattgehabt, den betressenden Hauptwachcommandanten der Garnison oder der Nachtwache zur Kenntniß zu bringen, mit dem Ersuchen, den Arrestaten durch ein abzusendendes Commando direkte abholen zu lassen und eventuell den Commandanten des Nebenpostens schriftlich zur Ueberlieserung zu autorissren.

Den Polizen - Offizianten ift bei Arretirungen ber nothige Beiftand zu geben und find biefelben in Schut zu nehmen. Auf ihren Ruf mit ber

Signal-Pfeife außerhalb bes Dammthors ist benselben sofort bie nöthige und an ber Wache entbehrliche Mannschaft zuzusenden.

Den Sperr= und Accife=Beamten ist, ohne daß die Wache sich jedoch in die Streitsache mische, auf ihre Anforderung, oder wenn die Wache ihre Bedrängniß sieht, thätiger Beistand zu leisten.

Diejenigen, welche sich ben Armen-Polizen-Dienern bei Ergreifung und Transportirung eines Bettlers widersetzen, oder wohl gar ihnen entwältigen, muffen sofort von den Wachen, welche zu jeder Zeit den Armen-Polizen-Dienern, sobald sie dieselben in der Ferne ansichtig werden, schon von selbst die thätigste Afsistenz zu leisten haben, arretirt werden.

Ohne Bewilligung bes Chefs bes Bürger Militairs barf ber Commandant ber Hauptwache keine Mannschaft zur Arretirung von Mitgliedern bes Bürger Militairs hergeben; bagegen müssen bei ben von Seiten ber Kanzelei, in Gemäßheit bes Publicandi vom 27. November 1816 vorzunehmenden Pfändungen, auf ihre Anforderung die 2 Mann mit Bajonnett stets gegeben und selbst auf Erfordern von der Wache die nöthige Hülfe bei den Pfändungen gesendet werden.

§. 12.

Arrestaten.

Ohne schriftliche Anzeige von der Ursache und Dauer des Arrestes darf der Commandant der Hauptwache keinen Arrestaten annehmen, wobei jedoch die eingetretene oder überschrittene Rechtskraft des Strafzettels bessen Annahme nicht verhindern darf.

Bon den Arrestaten ist ein besonderes Register auf der Hauptwache zu führen, worin der Bor- und Zuname des Arrestaten, dessen Rang im Bürger-Militair, der Name und Nang desjenigen, auf dessen Befehl der Arrestat hingesendet, der Tag und die Dauer des Arrestes, so wie die Zeit der Freilassung zu bemerken ist.

Von folchen sich zum Arrest Gestellten haben die Hauptwachcommanbanten bemjenigen, der die Strafe verfügt hat, jedesmal durch die zu diesem Zwecke eingeführten Formulare eine Anzeige zu machen. Diese Anzeigen sind jeden Morgen 9 Uhr burch den Hauptwachschreiber nach der Kanzelei zu senden, welche beren weitere Beforderung übernimmt.

Der Arrestat muß seine Strafe wie vorgeschrieben leiben, und darf sich die Zeit nicht willführlich wählen. Hat der Strafzettel die Rechtsfraft besichritten oder hat die Arretirung auf einen Freizettel stattgefunden, so bedarf es zur Entlassung vor der bestimmten Strafzeit stets der speciellen Genehmigung des Chefs. Ueberhaupt darf ein Arrest von 24 Stunden nicht getheilt und ein Arrest von 12 Stunden nur bei Tage abgesessen werden.

Jeder Arrest ist mit Einsamkeit verbunden, und darf der Posten-Commandant keine Besuche bei den Arrestaten zulassen, es sey denn, daß häusliche Angelegenheiten oder Geschäfte zum Grunde liegen. Die Zulassung eines Besuchs bei den Arrestaten, kann nur, wenn nicht vorbenannte Fälle eintreten, mit Bewilligung des Chefs oder der des Major du jour, geschehen.

Die Arrest leidenden Offiziere sind auf der Kanzelei auf das zu diesem Zwecke eingerichtete Zimmer beschränkt, muffen sich jedoch beim Antreten und bei Beendigung des Arrestes beim Commandanten der Hauptwache melben.

Besuche find bei benfelben nach 11 Uhr Abends nicht gestattet.

Alle Trinkgelage und Belustigungen durch übermäßiges Effen und Trinken sind durchaus in den Arrestatenzimmern untersagt; jedem Arrestaten auf der Hauptwache darf überhaupt nur alle 24 Stunden eine Bouteille Wein gereicht und nach 11 Uhr Abends demselben kein Licht weiter gelassen werden. Wird die Ruhe durch Lärmen und Toben gestört, welchem nicht in der Güte Einhalt geschehen kann, so ist darüber zur Ergreisung der nöthigen Maaßregeln sogleich an den Shef und Major du jour zu berichten.

Ueber alle Mitglieder, welche im Wachdienst mit Arrest bestraft werden, muß durch den Commandanten der Hauptwache dem Chef, dem betreffenden Bataillonds und Compagnies Chef die nöthige Kenntniß gegeben werden, und dursen diese vor Ablauf der im Ertra-Rapporte gemeldeten Strafzeit nie ohne Genehmigung des Chefs entlassen werden.

Ueber Mitglieder bes Bürger-Militairs, welche außerhalb des Dienstes in Uniform wegen Polizen-Bergehen arretirt werden, ift zugleich dem Chef des Bürger-Militairs durch einen Separat-Napport die Anzeige zu machen, damit derselbe die erforderlichen Maaßregeln einleiten könne.

Bon ben Polizen-Arrestaten ist auf der Hauptwache ebenfalls ein Register zu führen, worin der Name des Arrestaten, der Name des Polizen-Offizianten, welcher denselben arretirt hat, die Stunde der Arrestation und die Stunde des an den Hochweisen Polizenherrn darüber gemachten Rapports, welcher den Bor- und Zunamen, das Gewerbe und die Wohnung des Arrestaten enthält, bemerkt werden muß.

Die Polizen » Offizianten sind angewiesen, sich mit den Arrestaten bei bem Posten » Commandanten zu melden, welcher dann sogleich hierüber an den Hochweisen Polizenherrn zu berichten hat. Die Nebenposten berichten auch hier allemal an die Hauptwache.

Die bei ben Polizen : Arrestaten zuzulaffenden Personen haben einen Schein ber Polizen : Behörde vorzuzeigen. Personen, welche nur zum Gefangen marter wollen, sind ungehindert paffren zu laffen.

§. 13.

Inventarium.

Bei Ueberlieferung des Inventariums der Wache, hat sich der Posten-Commandant von dem reinlichen Zustande und der Richtigkeit desselben, nach dem an der Wache sich befindenden Berzeichnisse, so wie von dem guten Zustande der Fensterscheiben, zu überzeugen, die richtige Uebernahme im Rapport-Buche zu quitiren und dieselbe im täglichen Rapporte anzusühren.

Für die dieserhalb entstehenden Klagen ist immer der lette Posten-

S. 14.

Bifitationen.

Bistationen, die innere Ordnung der Posten bezweckende Nachforsschungen und Zurechtweisungen durfen sowohl durch das Bürger-Militair, als durch die Garnison durchaus nur bei den eigenen Posten gemacht werden. Wird wechselseitig eine Unordnung, z. B. eine schlasende, betrunkene oder

gar fehlende Schildwache u. f. w. bemerkt, so ist sogleich eine Anzeige davon an ben Posten - Commandanten in bescheidenen Ausdrücken zu machen, und solches nachher im Rapporte aufzuführen.

Bei nächtlichem Passern von Nachtwächter-Posten, ist ber Schildwache vor den Gewehren auf ihr Unrusen ohne weitere Formalität, durch den Corporal oder einen Gardisten der Ronde oder Patrouille, das Feldgeschrey zu geben.

Bei den Bistationen der Wachen durch den Stabs-Abjutanten der Woche, welche stets auf Besehl und in Auftrag des Chefs vorgenommen werden, und nicht allein die Ausmittelung des Wachbestandes, sondern auch die des Zustandes des Wach-Inventariums, der Order- und Napport-Bücher, so wie der Schilderlisten in sich begreisen, hat der Posten-Commandant, nachdem der Abjutant sich bei ihm in der Wachstube gemeldet und den Zweck seines Kommens angezeigt hat, die Wache in's Gewehr treten zu lassen, und wenn er den Rang oder die Anciennität über den Stabs-Abjutanten hat, dieselbe selbst zu überzählen und dem Abjutanten schriftlich und ossen den sür den Chef bestimmten Wachbestand auszugeben. Ist derselbe jüngerer Offizier, so rapportirt derselbe vor der Fronte seiner Wache, ohne jedoch den Säbel zu ziehen, dem Stabs-Abjutanten mündlich, wie stark seine Wache, wie viel Mann detaschirt, wie viel auf den Posten und wie viel beurlaubt sind; während die Wache das Gewehr bei'm Fuß oder in Arm genommen hat.

Bei den Unteroffizier posten, läßt der Unteroffizier, nachdem der Adjutant ihm den Zweck seines Kommens angezeigt hat, die Wache heraustreten, schultern, und stattet, indem er am rechten Flügel stehen bleibt, den von dem Adjutanten geforderten Bericht ab.

Bon diefen Bisitationen muß in den Rapporten Erwähnung geschehen.

§. 15.

Thorfperre.

Bei Thorsperre muß die Thorwache unter's Gewehr treten und bei ber Sperrbude einen Posten ausstellen.

Die Schildwache, welche am Fuße bes Walles im Dammthore steht, wird bei Eintritt der Sperre nach der diesseitigen Sperrbude geführt; so wie der Posten bei der Ferdinanduspforte bei Eintritt der Sperre nach der Sperrsbude zu versetzen ist.

Nachbem die Gitter des Damms und Steinthors bei eingetretener Sperre gesperrt, sind die Fahrwege und Trottoirs dieser Thore bis über die Sperrbuden nach der Stadtseite hinaus von den daselbst Passirenden, durch Absendung der erforderlichen Mannschaft zu befreien, welcher jedoch jedesmal die größtmöglichste Mäßigung einzuschärfen ist.

Jeder Offizier, Feldwebel, Unteroffizier, Garbist, Artillerist, Jäger, Cavallerist und Tambour bes Bürger-Militairs, ber im Dienst die Thore nach Eintritt der Sperre passurt, ist für seine Person von Erlegung des Sperrgeldes frei, wenn der Offizier und der Feldwebel in Uniform, der Unteroffizier in voller Uniform, der Garbist in voller Uniform mit umgehängtem Lederzeuge sich befindet.

Die Offiziere jeden Grades in Unisorm haben den Sperroffizianten nur ihren Namen und Rang zu nennen und dürsen dann ungehindert passiren, ohne daß ihnen ein Freizeichen eingehändigt wird; vom Feldwebel abwärts hat jeder Bürger Militair beim Durchpassiren bei dem betreffenden Sperrposten ein Freizeichen in Empfang zu nehmen, dabei Namen, Grad und Nummer des Bataillons dem Einnehmer abzugeben, und das Sperrzeichen, dem SperrsReglement gemäß, bei dem andern Sperrposten wieder abzuliefern.

Nach beendigter Sperre an der Ferdinanduspforte ist dieselbe durch den bestellten Schließer zu schließen und derselbe zur Ueberlieserung der Schlüssel an den Commandanten der Dammthorwache, durch einen Gardisten der Bincentswache dahin zu geleiten.

S. 16.

Anpflangungen.

Es liegt ben Schildwachen ob, in ihrem Bereiche bas Fischen im Stadtgraben nicht zu bulben, jeder Beschädigung ber Stadtleuchten und Unspflanzungen zu wehren, fie zu verhuten und bie Uebertreter, zur weiteren

Ueberlieferung an die Polizen Behörde, zu arretiren; jedoch durfen in einem folchen besonderen Falle, die Schildwachen sich nur höchstens 50 Schritte von ihrem Posten entfernen.

Grafen des Biebes.

Das Grasen bes Biehes auf bem Walle darf nicht gestattet werden; es muß dasselbe im Betretungsfalle angehalten und darüber der Polizens Behörde berichtet werden.

Trodnen ber Bafche.

Das Bleichen und Aufhängen ber Bafche auf dem Walle ift durchaus nicht zu bulben.

Alfterbäume.

So lange die Alfterbaume geschlossen, darf zwischen denselben durche aus kein Fahrzeng geduldet werden. Die Schlussel zu denselben werden während der Nacht an der Dammthorwache ausbewahrt.

Baben.

Im Bezirke ber Wachen und Schildmachen ift bas Baben burchaus unterfagt.

Sch wane.

Die zum allgemeinen Bergnügen in den verschiedenen Baffins fich befindenden Schwäne find möglichst vor jeder Beunruhigung zu sichern.

S. 17.

Wall: Paffage.

Die Wallpassage ist eine Stunde nach Eintritt der Thorsperre bis zum Aushören derselben am Morgen auf dem Wall vom Millernthore bis zum Dammthore und auf dem Wege hinter der Esplanade verboten. Personen, welche nach der gesetymäßigen Zeit den Wall zu passiren beabsichtigen, mussen auf der zunächst belegenen Treppe vom Walle sich hinunterbegeben.

Von der Esplanade bis zum Steinthore ist die Passage in den Sommersmonaten überall bis Mitternacht gestattet, von Ende September bis zum 1. April jedoch nur auf den Fahrwegen und auf den neben denselben führenden Fußswegen erlaubt. Offiziere, welche diesen Theil des Walles passiren und auf geschehenen Anruf sich als solche legitimiren, sind ohne Abforderung des Feldsgeschreps passiren zu lassen.

Offiziere des Bürger-Militairs oder der Garnison, welche eine Stunde nach Thorsperre den Theil des Walles passiren, welcher für das Publikum nicht frei ist, haben sich auf das Anrusen der Schildwachen durch Abgabe des Feldsgeschreps und unter Hinzusügung ihres Namens und Nanges gegen dieselbe zu legitimiren und sind dann ungehindert passiren zu lassen. Sind deren mehrere beisammen, so hat der älteste derselben im Range, nur diesen und seinen Namen zu nennen und das Feldgeschrep abzugeben. Bon der Stunde ihres Passirens geschieht die erforderliche Meldung im Morgen-Rapporte.

Commando der Garnison von 3 Mann und darunter, welche eine Stunde nach Thorsperre die Thore und vom Dammthore bis zum Steinthore den Wall passiren, um als Escorte zu dienen, sind zur Abgabe des Feldzgeschrens nicht verpflichtet, und wenn sie auf den Unruf der Schildwache mit "Escorte" antworten, ungehindert passiren zu lassen.

Fahrende und reitende Posten können zu jeder Zeit den Wall vom Damm= bis zum Steinthore paffiren.

Auf bem Walle zwischen ber Esplanade und bem Steinthore ift bie Paffage beim Aufhören ber Sperre im Steinthore, bereits gestattet.

Die Patrouillen der Accife-Beamten und die hafen-Ronden konnen ju jeder Zeit den Wall passiren.

Den Polizen Diffizianten, welche während ber Nacht Arrestaten ins Dammthor bringen, ist beren Transport über den Wall nach dem Detentions hause gestattet und hat der Commandant der Dammthorwache benselben auf ihr Ansuchen die zur Secortirung erforderliche Mannschaft mitzugeben und diese zu ihrer Legitimation bei den zu passirenden Posten mit dem Feldgeschren zu versehen.

§. 18.

Transport des Pulvers.

Der Transport des Pulvers muß so weit wie thunlich über den Wall stattsinden. Damit die Wache nicht zu sehr von Mannschaft entblößt werde, so wird mit der Beförderung eines etwaigen 2ten Transports Anstand genommen, bis die Bedeckung des Isten Transports wieder an die Wache zurückgekehrt ist. Im Uebrigen wird wegen des Transports von Schießpulver auf die Befanntmachung Eines Hochweisen Raths vom 22. Juli 1835, welche sich an den Wachen befindet, verwiesen.

Der Chef der Artillerie hat in seiner Eigenschaft als Oberaufseher bes Pulvermagazins die Befugniß, sich zu jeder Zeit nach demselben hinzubegeben, und haben die Schildwachen ihn ungehindert und ohne Abforderung des Feldgeschrens dahin passiren zu lassen.

S. 19.

Ungläcksfälle.

Bei sich ereignenden Unglücksfällen, darf man wohl mit Necht vorsausseigen, daß die Mitglieder einer Wache sich der ihnen zu Gebote stehenden Hülfeleistungen nicht entziehen, und bei vorkommenden Fällen ihren hülfsbesdürftigen Nächsten mit dem an der Wache sich besinden Tragkorb, in so fern der Transport zulässig, fortschaffen werden. In jedem Falle muß der nächste Arzt oder Chirurgus herbeigerufen und dem Nathse Chirurgus Nachricht gesgeben werden. Es versteht sich von selbst, daß, so lange auch noch kein Runstverständiger erschienen, die Wiederbelebungsmittel von den Anwesenden, nach Vorschrift der beim Nettungs-Apparate sich besindenden Anwedenden, ans gewendet werden dürsen; so wie daß ein etwaiger Transport direct und ohne vorherige Anfrage bei der Hauptwache stattsinden muß. Die spätere Berichtserstattung darf jedoch nicht unterbleiben, damit die Polizen-Behörde von solchen Vorsällen Kenntniß bekomme, wie denn auch von den in der Vorstadt St. Georg sich ereignenden Unglücksfällen dem Herrn Patron berselben eine Anzeige zu machen ist.

Der Transport von Tobten, Scheintobten ober sonstigen Berunglückten findet von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends nach dem Kurhause statt, zu jeder andern Zeit muffen sie dem Detentionshause oder der Wache auf dem großen Neumarkt überliefert werden, in so fern deren Angehörige nicht den Transport nach ihrer Wohnung wunschen oder verlangen und derselbe zulässig ift.

Die an den Wachen befindlichen Rettungsapparate sind wohl versiegelt von dem abgehenden Wachecommandanten jedesmal dem Nachfolger zu übersliefern, welcher die richtige Uebernahme im ersten Rapporte aufzuführen hat. Hat der Gebrauch dieser Rettungsapparate stattgefunden, so muß derselbe sofort an die Hauptwache berichtet werden, welche dann die weitere Anzeige an den besignirten Arzt fördersamst zu machen hat.

§. 20.

Befondere Berfügungen.

a) für die Sauptwache.

Eine Stunde nach Eintritt der Thorsperre ist von derselben eine Schilds wache hinter der Esplanade aufzuführen und wird unter regelmäßiger Ablösung am andern Morgen beim Aufhören der Thorsperre wieder eingezogen. Dieser Posten darf keine Fahrzeuge im Stadtgraben dulden, hat alle möglichen Desfraudationen zu verhüten und wird daselbst Niemand passiren lassen, welcher mit dem Keldgeschren nicht versehen ist.

Der von der Hauptwache aus aufzuführende Posten vor der Kanzelei hat auf die größte äußere Sicherheit dieses Gebäudes sein Augenmerk zu richten, hat sich um die Eins und Auspassenden weiter nicht zu bekümmern und muß auf dem dortigen Trottoir Jedermann ungehindert passern lassen.

b) für die Rathhauswache.

Bei Bersammlung E. H. Senats und Erbgesessener Bürgerschaft, so wie während der Zeit ihres Beisammenbleibens und Auseinandergehens, darf der Offizier der Nathhauswache sich nicht von seinem Posten entfernen und hat genau auf die zu gebenden Honneurs zu achten.

Un den Rathstagen sind zeitig 2 Schildwachen mit gepflanztem Ges wehr an die große Rathhausthure zu stellen.

Bei Berlassungen werden dieselben, so bald ber Rath auseinander gefahren, an die kleine Rathhausthure gestellt, da der präsidirende Herr Bürgermeister sich an solchen Tagen von hier wegbegiebt. (Der Rathhaussschließer giebt hievon jedesmal dem Posten-Commandanten Rachricht.)

Bei Eintritt ber Sperre muß ber Posten bei'm Archive aufgeführt werden und mahrend ihrer Dauer baselbst verbleiben.

Sobald Erbgesessen Bürgerschaft versammelt und die große Nathhausthure geschlossen, ist ein Posten an die Ecke des Nesses bei'm Brodschrangen, ein Posten an die Zollenbrücke und ein Posten an die Ecke der Neuenburg und der Bohnenstraße, zu stellen, welche, bis zu dem Augenblick, daß die Behörden sich wieder wegbegeben, weder Wagen noch Karren passiren lassen dürfen.

Die Rathhauswache wird an folden Tagen, wie bei Wahlen zu Senat, burch 1 Corporal und 6 Garbiften von ber Hauptwache verstärft.

Während der Sitzungen E. H. Senats und der Erbgefessenen Bürgersschaft darf in der Nähe des Nathhauses weder nuffcirt noch getrommelt werden, weshalb die ablösenden Wachen an folchen Tagen bereits an der Ecke des Nesses beim Kaisershofe, so wie beim Postenwechsel das Trommeln und Musseciren einzustellen haben.

Um 1 Uhr Nachmittags ift in den Werktagen, die Börse durch Aussstellung einer Schildwache zwischen der Bohnenstraße und der Neuenburg, einer Schildwache an der Ecke des Nesses und einer Schildwache zwischen der Kornsund großen Börse zu sichern, welche darauf zu sehen haben, daß, mit Ausnahme der Wagen für die Herren des Senats und der bürgerlichen Collegien, welche von und nach dem Nathhause fahren, weder Wagen, Neuter, Karren und Bewassnete, so wie alle Personen, die etwas tragen, die Börse nicht passiren. Offiziere, welche vom Neß oder von der Bohnenstraße kommen, sind auch während der Börsenzeit ungehindert passiren zu lassen. Sobald das Ende der Börse ausgeläutet worden, werden dieselben sofort wieder eingezogen.

Wagen und Karren, welche zum Transport von Silber nach ber Bank bienen und gedient haben, find über den Neß zu jeder Zeit paffiren zu laffen.

Bei jedesmaligem Ausbruch eines Feuers, oder wenn bas Deffnen bes Rathhauses sonst erforderlich wird, ist dem Rathhaussschließer in beffen Wohnung, an der Ecke der großen Bäckerstraße und des Bullenstalls, durch einen Gardiften der Rathhauswache Nachricht zuzusenden.

c) für die Dammthorwache.

Eine Stunde nach Eintritt der Thorsperre hat die Dammthorwache einen Posten hinter der Esplanade bei Bellevue auszustellen, welcher dieselben Obliegenheiten zu erfüllen hat, welche für den von der Hauptwache am andern Ende aufzuführenden Posten vorgeschrieben sind; um Mitternacht wird dieser Posten wieder eingezogen.

Eine Stunde vor Aufhören der Sperre im Dammthore, ist der dortige Damm von aller Passage, welche die Sperre nicht etwa noch zu bezahlen willens ist, Wagen und Reuter nicht ausgenommen, frei zu halten und dieselbe den Auspassirenden nur erst dann zu gestatten, wenn das Thor geöffnet ist, zu welchem Zwecke zu der angegebenen Zeit der Nachtposten bei der Sperre nach dem ersten Einschnitte zur Passage nach der Esplanade und der bei der diesseitigen Sperrbude stehende Posten, jener Schildwache gegenüber, zu verssehen sind.

An Sonne, Fest und Markttagen muß die Dammthorwache durch die Hauptwache mit I Corporal und 6 Gardisten verstärkt werden, und ist diese Mannschaft eine Stunde vor Eintritt der Sperre als Posten auf dem Damme zu vertheilen.

Die zur Begleitung bes Danischen Gütertransports im Dammthore positirten Dragoner haben sich bei ihrer Ankunft bes Morgens und beim Absgange bes Abends beim Commandanten ber Dammthorwache zu melden.

Den Mitgliedern der Thorwachen darf nicht gestattet werden, sich vor das Thor zu begeben.

d) für die Steinthormache.

Die Steinthorwache hat den auf dem Schweinemarkte bei den Frachtwagen postirten Wächtern, welche für den nächtlichen Dienst mit Signalflöten versehen sind, auf ihre Anforderung oder wenn sie ihre Bedrängnis vernehmen, bie schnellmöglichste Hulfe zu leisten. Die Steinthorwache wird bei Gelegenheit des Waisengruns, des sogenannten Lämmerabends und der in Wandsbeck und Barmbeck abzuhaltenden Jahrmärkte jedesmal um 3 Uhr Nachmittags bis Mitternacht durch 8 Gardisten verstärkt, zu welchem Zwecke die Hauptwache 4 Gardisten und die Nathhaus-wache ebenfalls 4 Gardisten für die angegebene Zeit abzugeben haben, in so fern deren längeres Bleiben nicht durch eintretende Umstände geboten wird. Der Lieutenant der Hauptwache hat in solchen Fällen das Commando der Steinsthorwache zu übernehmen.

e) für die Bincentwache.

Der Commandant der Bincentwache hat in allen Fällen, wo von Seiten des Detentionshauses Hulfe verlangt wird, und selbst ohne alle Requissition, sobald in demselben ein Tumult oder Fener bemerkt wird, die nöthige Mannschaft und so viel der Bestand des Postens nur immer zuläßt, schlennigst dahin zu senden und fördersamst darüber an die Hauptwache zu berichten, welche die möglichste Verstärfung nach empfangener Kunde sofort dahin detaschiren und an die Hochsöbliche Polizeis Behörde, an den Chef und an den Major du jour Anzeige davon machen wird.

Die Schildwache vor den Gewehren ist daher besonders zu instruiren, stets ein wachsames Auge auf das Detentionshaus zu werfen und das Niemand mit den Gefangenen im Detentionshause durch Worte oder Zeichen communicire, und was sie darüber wahrnehmen sollte, sofort zur Kenntnis ihres Wachescommandanten zu bringen.

Eine Stunde nach Eintritt der Thorsperre ist bei der am Fuße des Walles belegenen Firniffocherei ein Posten aufzuführen, welcher auf die größtsmöglichste Sicherheit dieses Gebäudes sein Augenmerk zu richten und in den Sommermonaten die dortige Passage bis 12 Uhr Nachts zu gestatten hat.

Die Schlüssel zur Fisniskocherei werden an der Bincentwache aufbewahrt. Sollten sich Personen zur Benutzung derselben melden, so hat der Posten-Commandant sie verabfolgen zu lassen. Ueber den Gebrauch und den Wiederempfang der Schlüssel ist unter Angabe des Namens und Wohnorts dessenigen, welcher das Local benutzt hat, an die Hauptwache zu berichten, welche diese Weldung nicht allein im täglichen Hauptrapport aufnehmen, sondern auch an die Hochsbliche Polizen-Behörde gelangen lassen wird.

Der von der Bincentwache betaschirte Posten bei der Combardsbrücke bat baselbst das Ausklopfen von Fußdecken nicht zu dulden.

f) für die Mlrienswache.

Der Posten vor ben Gewehren sowohl wie bei dem gegenüberliegenden Pulvermagazine haben möglichst darauf zu achten, daß dem Pulvermagazine sich Niemand mit brennender Pfeise oder Sigarre wie überhaupt mit Fener und Licht nähere.

Rafeten.

Das Aufwerfen von Raketen in der Rahe des Pulver = Magazins ift unter keiner Bedingung zu erlauben.

S. 21.

Polizen: und Safen : Ronden.

Bei ben burch bie Polizen und Hafen » Offizianten unternommenen Ronden, muffen bei dem Bistren ihrer dem Posten «Commandanten vorzuszeigenden Stundenbucher, jedesmal die beiden Inhaber eines solchen Buches, sich vor dem Posten «Commandanten stellen, widrigenfalls unterbleibt die Bistrung.

S. 22.

Calefactor.

An jeder Wache befindet sich ein Calefactor, der dem Posten Commandanten untergeordnet und nicht allein jedesmal vor Ablösung, sondern überhaupt gehalten ist, die Wache zu reinigen. Er ist verpflichtet, Tag und Nacht in der Wache gegenwärtig zu senn, seinen Dienst persönlich zu versehen und allen billigen Anforderungen Genüge zu leisten. Da er kein sestes Gehalt bezieht, so ist er bei seiner Mühewaltung auf die Freigiebigkeit der Offiziere und Mannschaft angewiesen. Er darf aber durchaus keine Schenke für Civilppersonen halten und kann ihm der Ausenthalt für Fran und Kinder nicht an der Wache erlaubt werden.

S. 23.

Allgemeine Bestimmungen.

So wie überall im Dienste darf auf der Wache durchaus nur die vorschriftsmäßige Uniform und die für die verschiedenen Grade bestimmten Auszeichnungen getragen werden.

Die Posten-Commandanten werden es sich angelegen seyn lassen, dars auf zu achten: daß die Mannschaft, wenn gerusen, stets mit der größten Regsamfeit und Schnelligkeit unter's Gewehr trete; die Beförderung von Rapporten nur besonders dienstkundigen Gardisten übertragen werde; das Rauchen vor der Wache und bei den Beurlaubungen überall unterbleibe und nicht geduldet werde, und daß die Schildwachen bei gutem Wetter stets aufund niedergehen, jegliches Plaudern unterlassen, selbst bei schlechtem Wetter das Gewehr nicht ablegen und wegsetzen, nicht liegen, schlasen und selbst nicht nieder setzen. Macht eine Schildwache sich dieser Vergehen schuldig oder entsternt sie sich über 20 Schritte von ihrem Posten, so ist sie auf geschehene Unzeige oder im Betretungsfalle sofort abzulösen und bis auf weitere Verfügung des Major du jour in Arrest zu seizen.

Das Traftiren ber Mannschaft, welches nur zu Unordnungen führt, bleibt strenge untersagt.

S. 24.

Subordination.

Jedem zur Wache Commandirten wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß es seine erste Pflicht sen, den Befehlen der ihm Borgesetzen den strengsten und punktlichsten Gehorsam zu leisten und weder durch Worte noch Gebehrben die schuldige Ehrsurcht zu verletzen.

Dieser Gehorsam darf von denselben auch niemals gegen die höheren Rang Bekleibenden einer anderen Waffengattung aus den Augen gesetzt werden, so wie sowohl die Artillerie, Jäger und Cavallerie sich bei vorkommender Geslegenheit den Berfügungen der Infanterie "Offiziere unterwerfen mussen und so umgekehrt.

Glaubt Jemand, daß ihm im Dienst von einem seiner Vorgesetzten irgend ein Unrecht geschehen sen; so darf er dennoch in keinem Falle sich des halb auf eine subordinationswidrige Weise äußern oder die ihm gegebenen Besehle zu vollziehen unterlassen. Es bleibt ihm indeß das Necht, nach beendigter Dienstzeit, sein, ihm seiner Unsicht nach widerfahrenes Unrecht dem Major du jour vorzustellen, der die Sache sogleich auf das Genaueste untersuchen wird.

Zugleich wird aber auch ben Offizieren und Unteroffizieren in Erinnerung gebracht, daß es ihre Mitburger sind, die sie im Dienste der Bürgerbewaffnung zu commandiren die Ehre haben, weshalb gewiß ein Jeder aus eigenem Antriebe und Gefühle, auf eine leutselige, hösliche und angemessene Weise, den ihm Untergebenen seine Anordnungen zukommen lassen wird.

S. 25.

Echlußbemerfung.

Alle früheren Verfügungen und Orders, welche mit dieser Wachs- Ordnung sich im Widerspruche befinden, werden hiemit aufgehoben. Da für alle Fälle, welche möglicherweise eintreten können, keine Bestimmungen im Voraus zu erlassen sind, so haben die Posten-Commandanten bei solchen Geslegenheiten, wo sie zu entscheiden sich nicht berechtigt glauben, und worüber in den vorstehenden Paragraphen nicht schon bestimmt worden, sich an den Major du jour zu wenden.

Stockfleth,

Dberft und Chef bes Burger = Militairs.

Samburg, ben 15. März 1840.

Thorfperre : Tabelle.

| | | | A MARKET | Mor | | 1 | ends u. | | | | | | Mor | 20 | Aben | |
|---------------------------|-------|----|--------------|----------------|---------|----------------|---------------|----|--------------|---------|----|--------------|----------------|----|----------------|----|
| Bom 1. bisben 15. Januar. | | | 7½ Uhr. | | 4½ Uhr. | | Bom 1. bisben | | 15. Julius . | 4½ Uhr. | | 9½ Uhr. | | | | |
| " | 16. " | " | 31. " | 7 | " | 5 | " | " | 16. | | " | 31. " . | 41/2 | " | 9 | 11 |
| " | 1. " | 11 | 15. Februar | $6\frac{1}{2}$ | " | $5\frac{1}{2}$ | " | 11 | 1. | 11 | 11 | 15. August . | $4\frac{1}{2}$ | " | 81 | 11 |
| " | 16. " | " | ult. " | 6 | " | 6 | " | " | 16. | " | " | 31. " . | $4\frac{1}{2}$ | " | 8 | " |
| - 11 | 1. " | " | 15. März | $5\frac{1}{2}$ | " | $6\frac{1}{2}$ | " | " | 1. | 11 | " | 15. Septbr. | $4\frac{1}{2}$ | " | 71 | " |
| - 11 | 16. " | 11 | 31. " | 5 | 11 | 7 | 11 | " | 16. | 11 | 11 | 30. " | 5 | " | 7 | 11 |
| " | 1. " | " | 15. April | $4\frac{1}{2}$ | " | 71 | " | " | 1. | " | " | 15. October | $5\frac{1}{2}$ | " | $6\frac{1}{2}$ | " |
| 11 | 16. " | 11 | 30. " | 41/2 | " | 8 | " | " | 16. | " | " | 31. " | 6 | " | 6 | " |
| " | 1. " | 11 | 15. May | 41/2 | " | 81 | " | 11 | 1. | 11 | 11 | 15. Novbr | $6\frac{1}{2}$ | " | 51 | " |
| " | 16. " | " | 31. " | $4\frac{1}{2}$ | " | 9 | " | 11 | 16. | " | " | 30. " | 7 | " | 5 | 11 |
| | 1. " | " | 30. Junius . | $4\frac{1}{2}$ | · n | $9\frac{1}{2}$ | " | " | 1. | 11 | " | 15. Decbr | $7\frac{1}{2}$ | " | $4\frac{1}{2}$ | 11 |
| | | | | | | | 12/19 | " | 16. | " | " | 31. " | 71 | " | 4 | " |

NB. In ben Monaten November, December und Januar wird bas Steinthor eine halbe Stunde früher wie bie übrigen Thore geöffnet.

Parade : Tabelle.

| Bom | 1. | Januar | bis | zum | 4. | May | um | 3 | uhi |
|-----|----|--------|-----|-----|----|----------|----|---|-----|
| | | | | | | August | | | |
| | | | | | | December | | | |
| | | | | | | " | | | |



Register.

| Ablöfen ber Poften § | . 4. | Poften = Aufführung und Inftrut= | | |
|--|--|-----------------------------------|-----|--------|
| Arretirungen, wobei die Ruhe ge- | | rung | 6 | 2. |
| | . 3. | Pulver = Magazin und Transport. | S. | |
| Arretirungen von Mitgliedern bes | | Ronden und Patrouillen | | 9. |
| | l u. 12. | Ronden ber Polizei und Safen- | 9. | |
| Arretirungen von Unteroffizieren | | Officianten | S. | 91 |
| und Soldaten ber Garnison und | | Schildermäntel | S. | |
| | 11. | Schildern, Folge bes | S. | |
| Arreftaten-Aufnahme, Behandlung | 11. | Shilverzeit | | 5. |
| | | Shildwachen= und Wachmann= | 3. | J. |
| ber Mitglieder bes Bürger: | 12. | schaft Benehmen, Rauchen und | | |
| | 12. | | 0 | 09 |
| | | allgemeine Vorschriften | S. | |
| | 12. | Schreiber ber Hauptwache | 100 | 8. |
| | u. 12. | Schlußbemerkung | S. | |
| | 11. | Subordination | S. | 24. |
| Bank, Transport von Gilber nach | 20 | Sperrung und Schließen ber Thore | | |
| 그 그 그 그리아 하면 이 아이를 하게 되었다. 이 아이를 보고 있다면 하나 아이를 하는데 모든 것이다. | 20. | (Ferdinanduspforte) | - | 15. |
| | 11. | | | u. 15. |
| Beurlaubungen und Entlaffungen | | Traftiren ber Wachmannschaft | S. | 23. |
| | . 6. | Trommeln und Muficiren beim | | |
| Brandwächter §. | 10. | Rathhause | S. | 20. |
| Bestrafungen im Dienste, Anzeige | | Unglücksfälle, Rettungs-Apparate, | | |
| | 12. | Transport der Todten u. f. w | S. | 19. |
| Calefactor \$. | 22. | Bisitationen ber Wachen | S. | 14. |
| Feuer : Ausbruch und Borfchriften | | Wall, Aufrechthaltung ber Ord- | | |
| babei S. | 10. | nung auf bemfelben und in feiner | | |
| Honneurs \$ | . 7. | Nähe | S. | 16. |
| Inventarium = Ueberlieferung S. | 13. | Ballpaffage | S. | 17. |
| Leichenzüge, fiebe Sonneurs \$ | . 7. | | | |
| Melbungen, bie gu machen find \$ | . 8. | Mafansana Manfilana | | |
| Parole- und Feldgefchrei-Ertheilung \$ | . 3. | Besondere Verfügung | en | |
| Paffiren (nächtliches) ber Offiziere | | für die Sauptwache | | |
| Unteroffiziere, Garbiften und | | " " Rathhauswache | | |
| | 3. | " " Dammthorwache | | 2000 |
| | 11. | " " Steinthorwache | S. | 20. |
| Pflichten und Ordnung auf Bache, | 100 | " " Bincentwache | | |
| Uniform und Müßentragen 2c. S.1 | u. 23. | " " Ulrifuswache | | |
| | The second secon | | | |